

Richtlinie der Stadt Gelsenkirchen zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen im Stadtgebiet

Präambel

Die Stadt Gelsenkirchen hat bereits im Integrierten Klimaschutzkonzept Gelsenkirchen (IKSK GE 2020) beschlossen, den CO₂-Ausstoß bis 2020 um 25 % zu reduzieren. Vor dem Hintergrund des vom Rat der Stadt am 11.07.2019 gefassten Klimanotstand-Beschlusses soll im Klimakonzept 2030/2050 der Weg zur erheblichen Reduzierung des CO₂-Ausstoßes ambitioniert weitergeführt werden.

Ein großes Potenzial zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes birgt die Nutzung von Solarenergie auf Dachflächen in Gelsenkirchen.

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Hebung des Solarpotenzials im Stadtgebiet von Gelsenkirchen nachhaltig anzustoßen und damit den Klimaschutz, die Energiewende sowie die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes voranzubringen.

1. Fördergrundsätze

- 1.1 Die Stadt Gelsenkirchen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Zuwendung für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Gelsenkirchen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.
- 1.3. Die Kombination der kommunalen Förderprogramme (Förderprogramm zur Dach- und Fassadenbegrünung sowie Entsiegelung und dem Förderprogramm Photovoltaik) ist möglich und ausdrücklich gewünscht. Eine Realisierung sollte im eigenen Interesse geprüft und durch eine Fachfirma bestätigt werden, es besteht allerdings keine Verpflichtung.

2. Förderbedingungen

- 2.1 Die Maßnahme muss vereinbar mit den gesetzlichen Vorschriften und den jeweils gültigen Gestaltungs- oder Denkmalsbereichssatzungen sein. Notwendige behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse müssen vor Beginn der Maßnahme vorliegen. Die Prüfung der Notwendigkeit obliegt dem Zuschussempfänger.
- 2.2 Voraussetzung für die Förderung ist die Installation der Photovoltaik-Anlage durch ein Fachunternehmen. Eigenleistungen sind nicht förderfähig. Stecker-Solargeräte bzw. Balkon-Solarmodule sind hiervon ausgenommen.
- 2.3 Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort sind einzuhalten.

- 2.4 Der Empfänger der Fördermittel ist einverstanden, dass ein Foto der fertig gestellten Anlage sowie ein anonymisiertes Kurzinterview auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen als umgesetzte Beispiel-Anlage veröffentlicht wird.
- 2.5 Die neue Photovoltaik-Anlage muss mindestens zehn Jahre, gerechnet ab Fertigstellung, für die entsprechende Nutzung zur Verfügung stehen und in einem dem beabsichtigten Nutzungszweck entsprechenden Zustand gehalten werden (Zweckbindungsfrist). Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die vorgenannten Bindungen (inklusive Instandhaltung und Pflege) an seinen Rechtsnachfolger weiterzugeben. Ein Verstoß hiergegen rechtfertigt die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Fördermittel.
- 2.6 Stecker-Solargeräte bzw. Balkon-Solarmodule werden nur gefördert, wenn diese über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen.
- 2.7 Mit der Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein (Ausnahme: Planungsleistungen).
- 2.8 Die Nichtbeachtung der Förderbedingungen führt zur Aberkennung der Förderung.
- 2.9 Die Bearbeitung erfolgt nach Antragseingang. Es wird je Wohneinheit maximal eine Anlage gefördert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung. Vielmehr entscheidet die Stadt Gelsenkirchen als Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der dem Förderprogramm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3. Gegenstand, Art und Höhe der Zuwendung

- 3.1 Die Zuwendung wird für den Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme von Photovoltaik-Anlagen sowie sogenannte Stecker-Solargeräte bzw. Balkon-Solarmodule im Stadtgebiet von Gelsenkirchen gezahlt.
- 3.2 Die Zuwendung durch die Stadt Gelsenkirchen beträgt:
- 100 Euro für Stecker-Solargeräte bzw. Balkon-Solarmodule mit einer Leistung bis 600 Watt (Abgabeleistung des Wechselrichters)
 - 750 Euro für Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung zwischen 2 und 5 Kilowatt-Peak (kWp)
 - 1.000 Euro für Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung über 5 bis 10 Kilowatt-Peak (kWp)
 - 100 Euro je angefangener Kilowatt-Peak (kWp) für Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung über 10 kWp. Maximal wird eine Förderung von 2.000 Euro je Anlage gewährt.
 - Bonus bei Dachbegrünung:

Die Installation auf einem neuen, im Zusammenhang mit der Errichtung der Photovoltaik-Anlage geplanten und errichteten Gründach wird zusätzlich mit 100 Euro je kWp installierter Leistung bezuschusst. Maximal wird ein Bonus von 1.000 Euro gewährt.

Voraussetzung für den Bonus ist die Installation der Dachbegrünung durch ein Fachunternehmen. Eigenleistungen sind nicht förderfähig. Die Dachbegrünung muss mindestens der Größe der Aufstellfläche der Photovoltaik-Anlage entsprechen und in heutigen sowie zukünftigen Bereichen städtischer Überwärmung (Wärmeinseln) liegen. Im Zuge der Antragseinreichung wird der räumliche Geltungsbereich in jedem Einzelfall von der Fachdienststelle anhand der aktuellen „Handlungskarte Klimaanpassung“ überprüft. Auf der städtischen Internetseite ist die Handlungskarte entsprechend einsehbar.

Mit der Installation der Dachbegrünung darf nicht vor Bewilligung der Photovoltaik-Anlage begonnen werden, da dies förderschädlich wäre.

- 3.3 Zuwendungen und Fördermittel anderer Stellen sind nicht förderschädlich. Inwieweit dasselbe für die Förderschädlichkeit dieser Richtlinie für andere Programme gilt, ist durch die Fördernehmerin oder den Fördernehmer zu prüfen.

4. Antragsberechtigte

- 4.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, Unternehmen, Gesellschaften, Gemeinschaften und gemeinnützige Organisationen, Genossenschaften, Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften, Stiftungen und Vereine, die beabsichtigen eine Photovoltaik-Anlage an/auf einem Gebäude im Stadtgebiet von Gelsenkirchen zu installieren, zu nutzen und/oder zu pachten, ohne Eigentümer dieser Anlage zu sein oder zu werden.
- 4.2 Einrichtungen des Bundes und des Landes oder kommunale Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

5. Ausschluss der Zuwendung

Die Förderung ist ausgeschlossen:

- 5.1 wenn mit der Durchführung der Maßnahme (Planungsleistungen ausgenommen) ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Gelsenkirchen vor der Bewilligung begonnen wird. Ausgenommen hiervon sind solche Anträge, für die die Stadt Gelsenkirchen ausdrücklich einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn bewilligt hat.
- 5.2 wenn gebrauchte Anlagen erworben, installiert oder in Betrieb genommen werden.
- 5.3 wenn der Maßnahme planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen.
- 5.4 wenn es sich bei den Anlagen um Selbsteinbauten oder Eigenbauanlagen handelt.

5.5 wenn es sich bei den Anlagen um Freiflächen-Photovoltaik handelt.

6. Antragsverfahren und Bewilligung

Antragsverfahren

Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich im Referat Umwelt, Rathausplatz 1 (ehem. Finanzamt Buer), 45894 Gelsenkirchen, oder online unter www.solarGEDacht.de. Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen laut Antragsformular beizufügen. Im Bedarfsfall behält sich die Bewilligungsbehörde die Anforderung weiterer Detailunterlagen vor.

Handelt es sich bei dem Antragstellenden um eine/n Mieter/in oder Pächter/in eines Gebäudes, ist die schriftliche Erlaubnis der/s Gebäudeeigentümers/in für die Errichtung und den Betrieb der Anlage einzuholen (s. Antragsformular).

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ist **vor Auftragsvergabe und Maßnahmenbeginn** einzureichen.

Abweichungen von den eingereichten Unterlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Bewilligungsverfahren

Über den Zuschussantrag entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie und erteilt einen Bewilligungsbescheid über die Gewährung der Zuwendung. Bewilligungsbehörde ist die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt.

Auf schriftlichen Antrag kann die Bewilligungsbehörde in begründeten Einzelfällen einem Beginn der Durchführungsarbeiten vor Erteilung des Bescheides schriftlich zustimmen („förderunschädlicher Maßnahmenbeginn“). Ein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage und erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Gelsenkirchen.

Die bewilligten Zuwendungen werden aus Mitteln der Stadt Gelsenkirchen bereitgestellt. Auszahlungen können nur in dem Umfang geleistet werden, in dem diese Mittel kassenmäßig zur Verfügung stehen.

7. Nachweisverfahren und Auszahlung

Anträge müssen spätestens bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres vollständig in genehmigungsfähiger Form vorliegen.

Die Inbetriebnahme der Anlage hat spätestens neun Monate nach Zuschussbewilligung zu erfolgen.

Die Unterlagen zur erfolgten Installation und Anmeldung der Photovoltaik-Anlage sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.

Der Nachweis über die Durchführung der Maßnahme erfolgt durch:

- Rechnungen (z. B. Anschaffungen, beauftragte Firmen etc.)
- Nachweis der Begleichung der zuvor genannten Rechnungen (z. B. durch Kontoauszüge)
- Anmeldebestätigung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur sowie beim lokalen Netzbetreiber
- Fachunternehmerbescheinigung und Inbetriebnahmeprotokoll
- Bei sogenannten Balkonmodulen oder Stecker-Solar-Geräten ist ein Nachweis über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards) vorzulegen.
- Die Maßnahmen sind durch Fotos zu dokumentieren.

Zum Zweck der Überprüfung des richtlinien- und ordnungsgemäßen Umganges mit den städtischen Mitteln haben die berechtigten Bediensteten der Stadt Gelsenkirchen ein Betretungsrecht nach Absprache.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen nach Abschluss der Maßnahme und nach Anerkennung durch die Bewilligungsbehörde.

Aufbewahrungspflichten

Alle Rechnungen (Handwerker, Firmen, Energieversorger für Gas- oder Fernwärmeanschluss) sind für die Dauer der Zweckbindungsfrist von 10 Jahren ab Fertigstellung vorzuhalten.

8. Widerruf des Bescheids und Rückforderung der Zuwendung

- 8.1 Im Falle des Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Richtlinie oder falscher Angaben im Förderantrag, kann der Zuschuss — auch nach Auszahlung — widerrufen bzw. zurückgenommen werden.
- 8.2 Zu Unrecht erhaltene Beträge werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme der Bewilligung zurückgefordert und vom Zeitpunkt der ausgezahlten Prämie mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich verzinst.

9. Allgemeine Hinweise

Weiterführende Informationen zum Thema Photovoltaik sowie die Antragsunterlagen: www.solarGEDacht.de

Weiterführende Informationen zu Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen:

VDE-Norm:

<https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>

Verbraucherzentrale:

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Nachhaltigkeit, Klimaschutz der Stadt Gelsenkirchen am 26.04.2022 in Kraft.